

jeden Monats für den vorangegangenen Monat an den Rat des Kreises (bzw. der Stadt) — Abteilung Finanzen, Unterabteilung Abgaben — zu zahlen.

Die Mitgliederversammlung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft kann beschließen, daß die von den Mitgliedern zu leistenden Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung der zuständigen Unterabteilung Abgaben zu dem genannten Termin für alle Mitglieder insgesamt überwiesen werden.

(2) Die Beiträge zur freiwilligen Versicherung auf Invaliden- und Altersrente sind entsprechend den Richtlinien der Sozialversicherung zur Durchführung der freiwilligen Rentenversicherung zu zahlen.

## § 8

**Betriebsunfälle**

(1) Unfälle der versicherungspflichtigen Mitglieder Landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften, die sich während der genossenschaftlichen Arbeit und bei der Versorgung der individuellen Wirtschaft ereignen, gelten als Betriebsunfälle.

(2) Als Betriebsunfälle gelten auch Unfälle der versicherungspflichtigen Mitglieder Landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften, die nach den Bestimmungen der Sozialversicherung den Betriebsunfällen gleichgestellt sind.

## § 9

**Leistungen für Mitglieder Landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften**

(1) Mitglieder Landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften, die den Beitrag zur Sozialversicherung nach dem Beitragssatz von 9 % zahlen, haben Anspruch auf die Leistungen der Sozialversicherung nach der Verordnung vom 28. Januar 1947 über Sozialpflichtversicherung — VSV („Arbeit und Sozialfürsorge“ S. 92) einschließlich Kranken-, Haus- und Taschengeld.

(2) Mitglieder Landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften, die den Beitrag nach den in §§ 1 und 4 dieser Durchführungsbestimmung festgesetzten Beitragssätzen zahlen, haben Anspruch auf die Leistungen der Sozialversicherung nach der VSV mit Ausnahme von Kranken-, Haus- und Taschengeld.

(3) Mitglieder Landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften, die als Familienangehörige nicht versicherungspflichtig sind, erhalten die Leistungen der Familienhilfe nach der VSV.

(4) Mitglieder Landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften, die sich entsprechend den Bestimmungen der Verordnung vom 20. Januar 1955 über die Sozialpflichtversicherung für Mitglieder Landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften freiwillig auf Invaliden- und Altersrente versichert haben, erhalten die Leistungen nach den Bestimmungen der Sozialversicherung über die freiwillige Rentenversicherung. §

## § 10

**Regelung der Sozialpflichtversicherung für Beschäftigte Landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften**

(1) Lehrlinge sowie Arbeitskräfte mit Spezialkenntnissen (z. B. Buchhalter), die nicht Mitglied einer Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft sind, unterliegen für die Dauer ihres Arbeitsverhältnisses mit der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft der Sozialpflichtversicherung wie Lohnempfänger. Die gleiche Regelung gilt für die laut Statut der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft vorübergehend beschäftigten Saisonarbeitskräfte,

(2) Die Beiträge zur Sozialversicherung für die unter Abs. 1 angeführten Personengruppen betragen 20 % des beitragspflichtigen Arbeitsverdienstes. Die Beiträge sind zu gleichen Teilen von der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft und vom Beschäftigten zu zahlen. Die Zahlung der Unfallumlage erfolgt für diese Personengruppen nach den Bestimmungen der Fünften Durchführungsbestimmung vom 20. Dezember 1954 zur Verordnung über Sozialpflichtversicherung — Deckung der Lasten aus Arbeitsunfällen — (GBl. S. 952).

## § 11

**Inkrafttreten**

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1955 in Kraft.

Berlin, den 11. Juni 1955

**Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung**  
M a c h e r  
Minister

Fünfte Durchführungsbestimmung\*  
zur Verordnung über die Zulassung von  
Kulturpflanzenarten.

Vom 25. Mai 1955

Auf Grund des § 2 der Verordnung vom 3. Oktober 1952 über die Zulassung von Kulturpflanzenarten (GBl. S. 1032) wird folgendes bestimmt:

**I. Landwirtschaftliche Pflanzenarten**

## § 1

In die Sortenliste der zugelassenen Sorten von Kulturpflanzen werden folgende Sorten neu aufgenommen:

Fruchtart	Sortenname	Bisherige Stammesbezeichnung
<b>Wintergerste</b>	Askania	Halle 2206/41
	Jutta	Kleinwanzlebener 4282
<b>Winterweizen</b>	Hochland	Lamgensteiner 8395
	<b>Hafer (Weißhafer)</b> Asta	Granskevitzer 9350/44
<b>Faserlein</b>	Fasertreu	Seggerder L 9
<b>Kartoffeln</b>	Vorkeimsorte	Wittenmoor 1705/45
	Mittelspäte Sorte	Sanita
	Späte Sorte	Star
<b>Hornklee</b>	Bernburger	Bernburger
<b>Tabak</b>	Wohlsdorfer	Wohlsdorfer B 55
	Burley	

## § 2

Folgende Fruchtarten werden mit nachstehend bezeichneten Sorten in die Sortenliste neu aufgenommen:

Fruchtart	Sortenname	Bisherige Stammesbezeichnung
<b>Kanariengras</b>	Bernburger	Bernburger
<b>Roggentrespe</b>	Altmark	Bernburger
<b>Sumpfrispe</b>	Saaletal	Bernburger

\* 4. DB (GBl. I. S. 11)